Der Gemeindepsychiatrische Verbund Viersen übernimmt Verantwortung für Menschen mit besonderen Herausforderungen - Eine Selbstverpflichtung -

Die in der Wortwahl etwas fragwürdige und verkürzte Fragestellung der Fachtagung "Verantwortung übernehmen für 'die Schwierigsten'! Brauchen wir dazu die geschlossene Heimunterbringung?" am 23./24. März 2012 in Köln lässt sich durchaus beantworten,

- ohne in die Falle vorschneller Antworten und kategorischer Entweder-Oder-Lösungen zu tappen,
- ohne die oft übliche Doppelmoral an den Tag zu legen ("Wir sind gegen geschlossene Unterbringung, nutzen sie aber gern, wenn sie woanders praktiziert wird")
- und ohne in den Schützengräben von Glaubenskriegen zu verharren.

Als Konsequenz aus der o.a. Fachtagung und aus der fachlichen Auseinandersetzung mit "Menschen mit besonderen Herausforderungen" in der gleichnamigen Projektgruppe formuliert der GPV Viersen folgende Selbstverpflichtung. Diese ist fachlicher und moralischer Art, also nicht juristisch bindend, aber begründet einen inhaltlichen Anspruch, an dem sich das Wirken des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Viersen künftig messen lassen kann.

Um dem fachlichen Anspruch, "Verantwortung zu übernehmen für die "Schwierigsten" (im folgenden "Menschen mit besonderen Herausforderungen") gerecht zu werden, verpflichtet sich der Gemeindepsychiatrische Verbund Viersen dazu, im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür einzutreten und Sorge zu tragen,

- dass Menschen mit besonderen Herausforderungen aus dem Kreises Viersen¹, wenn sie das wünschen, innerhalb des Kreises Viersen betreut werden können, also hier Wohnort, Arbeitsplatz/Tagesstruktur, medizinische und therapeutische Versorgung erhalten, statt heimatfern in andere Regionen verschickt zu werden,
- dass vorhandene Angebote für *Menschen mit besonderen Herausforderungen* nicht vom Klientel anderer Regionen, gar aus anderen Bundesländern, besetzt und damit dem eigenen Klientel entzogen werden,
- dass bei der Übernahme der Verantwortung für Menschen mit besonderen Herausforderungen niemand alleine gelassen wird, sondern diese Herausforderung als einrichtungs- und trägerübergreifende Aufgabe in Kooperation und wechselseitiger Unterstützung wahrgenommen wird,
- dass gerade bei der Schnittmenge der *Menschen mit besonderen Herausfor-derungen* (Stichwort: Mehrfachdiagnosen) die hinderliche Abschottung verschiedener Kostenträger (z.B. Eingliederungshilfe vs. Jugendhilfe) oder fach-

_

¹ Eine Anfang 2012 erfolgte Umfrage unter den teilnehmenden Diensten und Anbietern der Projektgruppe ergab eine Anzahl von ca. 30-40 Personen und unter den bei Betreuungsstelle der Stadt Viersen angesiedelten BerufsbetreuerInnen von 68 Personen im Kreisgebiet.

- lich spezialisierter Einrichtungen und Dienste (für ein seelisch behindertes vs. suchtkrankes vs. geistig behindertes vs. pflegebedürftiges Klientel) durch Kooperation überwunden wird,
- dass für Menschen mit besonderen Herausforderungen intelligente Wohnlösungen und innovative Betreuungskonzepte entwickelt, eine engagierte, qualifizierte und erfahrene Mitarbeiterschaft mit hoher Betreuungskontinuität, ausreichende Ressourcen und Finanzmittel bereit gestellt werden.

Wenn dazu im Einzelfall eine **geschlossene Heimunterbringung** (nach § 1906 BGB) für nötig erachtet wird, gilt:

- Die geschlossene Unterbringung ist zwar nicht die Lösung eines Problems, sondern erst einmal nur Ausdruck des Fehlens einer Lösung, aber sie kann eben auch die Voraussetzung für eine Lösung sein.
- Mögliche Alternativen zur geschlossenen Unterbringung sind vorab zwingend von allen Beteiligten zu prüfen, damit diese nicht ein beliebiges Mittel der Wahl wird, sondern den Charakter einer Ultima Ratio erhält.
- Es ist insbesondere zu fragen, was nötig wäre, um das, was die geschlossene Heimunterbringung bewerkstelligen soll (Strukturierung, Sicherheit), auch anderweitig (personell, technisch, baulich) zu gewährleisten. Und es ist abzuwägen, welche Form der Unterbringung am wenigsten die persönliche Integrität einschränkt.
- Es ist von Anfang an mit den Klientinnen und Klienten sowie allen Beteiligten eine Perspektive für die Zeit nach der geschlossenen Unterbringung zu entwickeln. Diese ist in der Individuellen Hilfeplanung wie der Kostenzusage verbindlich zu vereinbaren, damit sie nicht zu einem beliebig und unkontrolliert fortgeschriebenen Instrument wird, sondern ernsthaft auf dem Prüfstand steht und hinterfragt wird.

Als **erste Schritte** in die oben beschriebene Richtung werden konkret angestrebt:

- die Stärkung und intensivere fachliche Nutzung der regionalen Gremien im Kreis Viersen unter Einbeziehung des Kostenträgers, insbesondere der Hilfeplankonferenz und des Gemeindepsychiatrischen Verbundes selber,
- ein Mehr an Transparenz und übergreifender Zusammenarbeit in der Region,
- die Vertiefung der fachlichen Auseinandersetzung im Kreis Viersen mit dieser Thematik (auch in Form der *Projektgruppe "Menschen mit besonderen Her-ausforderungen*", einer wechselseitigen kollegialen Beratung sowie gemeinsamer Fortbildungen und Veranstaltungen).

Keiner der hier geäußerten Gedanken ist neu oder besonders originell. Aber auch und gerade in Zeiten der UN-Konvention und des Inklusionsauftrages ist es fachlich und politisch nicht hinnehmbar, dass Klientinnen und Klienten Glück haben müssen, ob diese Ausführungen in der Realität auch praktiziert werden oder unverbindliche Absichtserklärungen bleiben. Das ist nicht zu viel verlangt. Und tatsächlich eine Herausforderung für den *Gemeindepsychiatrischen Verbund Viersen*. Die gemeinsame Anstrengung aller seiner Mitglieder ist das allemal wert.